



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

MONBIJOUSTRASSE 14
POSTFACH 5236
3001 BERN
TEL 031 390 98 98
FAX 031 390 99 03
info@aquanostra.ch
www.aquanostra.ch

Bundesamt für
Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2012

Vernehmlassung zur bernischen Standesinitiative 10.324: Vorentwurf zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teil. Da Schutz und Nutzung der Natur – und insbesondere die Vorschriften zum Gewässerschutz – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme. Danke für die Aufnahme ins Adressverzeichnis für künftige Vernehmlassungen zu diesen Themen.

1. Vorbemerkungen

Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand. Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Problembearbeitungsprozesse sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt werden. Um diese zwei Ziele zu erreichen, scheint der vorgelegte Revisionsentwurf eine sinnvolle Ausweitung der Nutzung vorzusehen.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt den vorgelegten Revisionsentwurf, welcher eine sinnvolle Einschränkung des Gewässerschutzes vorsieht.

In der Abwägung von Schutz und Nutzung der Natur darf der Schutzgedanke nicht so weit gehen, dass Verbote eine sinnvolle Verwendung der Natur aus Prinzip verunmöglichen. Mit Blick auf die umweltschädlichere Zunahme an Transportwegen erscheint die Möglichkeit zur Errichtung von Deponien als folgerichtige Ausnahme.

2. Stellungnahme zum Vorentwurf

Die vorliegende Standesinitiative zeigt exemplarisch die grossen Schwächen eines auf Reglementierung und Interdikte gründenden Umweltschutzes auf. Durch die Gesetzgebung mit einem grundsätzlichen Verbot entstehen in der Praxis für viele Einzelfälle unnötige Schwierigkeiten: Obwohl es nach gesundem Menschenverstand und der Abwägung von Interessen eine eindeutige Lösung gibt, kann diese aufgrund der prohibitiven „Verbieterie“ nicht umgesetzt werden.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ spricht sich deshalb gegen unnötige Gesetzesvorschriften aus, insbesondere auf Bundesebene. Es darf den Bewilligungsbehörden durchaus genügend Sachverstand und Rücksicht auf die Natur zugemutet werden, damit die praktikablen Lösungen vor Ort ohne unnötige Hindernisse durchführbar sind.

Insofern wäre es aus unserer Optik wünschenswert, nicht ein grundsätzliches Verbot für die ganze Schweiz zu statuieren, welches mit verschiedenen Ausnahmen wieder aufgeweicht werden muss. Besser wäre ein Ersatz des absoluten Verbauungs- und Korrekturverbots durch einen Anforderungskatalog mit Entscheidkompetenz der Kantone. So müssten für den vorliegenden Sonderfall nicht wieder Revisionen von Erlasstexten erfolgen, sondern könnten (unter dem Schutz für alle Rechtsgüter durch ordentliche Rechtsverfahren) pragmatische Resultate erzielt werden.

Da vorliegend aber nicht der gesamte Gesetzestext zur Debatte steht, können wir uns leider nur zur Ergänzung mit einer weiteren Ausnahme äussern. Es ist unbestritten, dass für solche Fälle von Standortgebundenen Deponien für Aushubmaterial vom Verbot abgewichen werden sollte.

Antrag: *Umsetzung gemäss Vorschlag.
Sinnvoller wäre aber eine Aufhebung des absoluten Verbots für
Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern, zu Gunsten
sinnvoller Anforderungskriterien.*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Christian Streit
Generalsekretär